

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

- 1.1** In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:
- (a) **„Tierpension“:** Tierpension „am Reichswald“ in Kranenburg (DE), Grafwegenerstraße 6 sowie die Mitarbeiter dieser Tierpension, die ihre Aufgabe in der vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von Gasttieren sieht.
 - (b) **„Gasttier“:** Das Haustier des Kunden, für das der Pensionsvertrag abgeschlossen wird.
 - (c) **„Kunde“:** Die natürliche oder juristische Person, die mit der Tierpension einen Pensionsvertrag abschließt oder abschließen möchte.
 - (d) **„Pensionsvertrag“:** Der Vertrag zwischen der Tierpension und dem Kunden, in der sich die Tierpension verpflichtet, das Gasttier für eine bestimmte Zeit zu einem vom Kunden zu zahlenden Preis zu beherbergen und zu betreuen.
 - (e) **„Betreuung“:** Die von der Tierpension auszuführenden Tätigkeiten für die Betreuung und das Wohlergehen des Gasttieres.
 - (f) **„Unterbringung“:** Die vorübergehende Bereitstellung von Gebäuden, Zwingern, Materialien und/oder Gelände für die Unterbringung, Betreuung und das Wohlergehen des Gasttieres.
 - (g) **„Reservierung“:** Die Vereinbarung zwischen der Hundepension und dem Kunden, das Gasttier für einen vereinbarten Zeitraum zur Betreuung und zum Wohlergehen dieses Gasttieres zu beherbergen. All dies zu den zum Zeitpunkt des Empfangs des Gasttieres geltenden Tarifen.
 - (h) **„Impfung“:** Die zum Zeitpunkt des Pensionsvertrages geltenden Impfverpflichtungen bezüglich des Gasttieres, über die die Tierpension den Kunden informiert und von denen der Kunde verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass das Gasttier sie erfüllt.
- 1.2** In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet "schriftlich" auch: Kommunikation mit allen elektronischen Kommunikationsmitteln, einschließlich E-Mail. Darüber hinaus ist in Bezug auf einige dieser Bedingungen das Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, wenn sie elektronisch aufgezeichnet wurde.
- 1.3** Sofern es nicht anders erscheint oder offensichtlich nicht anders beabsichtigt ist, bezieht sich ein Verweis auf einen Begriff oder ein Wort im Singular auch auf die Pluralform dieses Begriffs und umgekehrt.
- 1.4** Sofern es nicht anders erscheint oder offensichtlich nicht anders beabsichtigt ist, bezieht sich ein Verweis auf das männliche Geschlecht auch auf das weibliche Geschlecht und umgekehrt.

ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT

- 2.1** Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Vereinbarungen zwischen der Tierpension und dem Kunden über die Unterbringung und Betreuung des Gasttieres in der Tierpension, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.
- 2.2** Im Falle von widersprüchlichen Bestimmungen in einem (Pensions-)Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht der Inhalt des (Pensions-)Vertrages den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 2.3** Mit dem Abschluss des (Pensions-)Vertrages wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist und auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen verzichtet.
- 2.4** Zusätzliche oder abweichende Bestimmungen oder Bedingungen gelten nur, wenn sie von der Tierpension schriftlich akzeptiert werden; diese Abweichungen gelten nur für den (Pensions-)Vertrag, unter dem sie getroffen wurden. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, von denen nicht abgewichen wurde, bleiben in vollem Umfang in Kraft.
- 2.5** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder anderweitig unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 2.6** Wenn die Tierpension nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen hiervon nicht gelten oder dass die Tierpension in irgendeiner Weise das Recht verliert, in anderen Fällen die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu verlangen.
- 2.7** Wenn die Tierpension mit dem Kunden mehr als einmal einen (Pensions-)Vertrag abschließt, gelten für alle nachfolgenden (Pensions-)Verträge die ursprünglichen unterliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei einer schriftlichen Abweichung von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem früheren (Pensions-)Vertrag darf der Kunde nicht davon ausgehen und/oder verlangen, dass diese Abweichung von den Bedingungen in einem späteren (Pensions-)Vertrag ebenfalls gilt.
- 2.8** Diese Bedingungen können von der Tierpension auf Anfrage per E-Mail kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann der Kunde sie von der Internetseite (www.dierenpensionamreichswald.nl) der Tierpension herunterladen.
- 2.9** Es gilt immer die zuletzt eingereichte bzw. die zum Zeitpunkt des Abschlusses des (Pensions-)Vertrages gültige Fassung.

ARTIKEL 3 - DAS ANGEBOT

- 3.1** Die Tierpension macht ein Angebot entweder mündlich oder schriftlich.
- 3.2** Das Angebot umfasst mindestens, aber ausdrücklich nicht ausschließlich, folgende Punkte:
- (a) Den Zeitraum, für den die beantragte Reservierung gilt.
 - (b) Den Preis und die Zahlungsweise.
 - (c) Die erforderlichen Impfungen, die für das Gasttier gelten.
 - (d) Die Kundenkarte, auf der der Kunde bei Annahme des Angebots sowohl seine Daten* als auch die des Gasttiers und des zuständigen Tierarztes einträgt (*bei einem bestehenden Kunden: diese Daten überprüft).
- 3.3** Die Tierpension kann nicht an ihr Angebot gebunden werden, wenn der Kunde berechtigterweise verstehen kann, dass das Angebot oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält. Ein zuvor in einem Angebot gemachter Preis gilt nicht automatisch für zukünftige Angebote.

ARTIKEL 4 - DER VERTRAG

- 4.1** Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots mittels Ausfüllen/Kontrollieren, Unterschreiben und Rückgabe der Kundenkarte zustande.
- 4.2** Nach dem Vertragsabschluss erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung, eventuell in Form einer Rechnung.
- 4.3** Änderungen jeglicher Art des ursprünglichen Pensionsvertrags müssen vom Kunden schriftlich bei der Tierpension vorgenommen werden und sind nur verbindlich, wenn sie von der Tierpension bestätigt werden. Wenn diese:
- (a) Höhere Kosten verursacht als die ursprünglich vorgesehenen, ist die Tierpension berechtigt, diese zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
 - (b) Eine (teilweise) Annullierung des ursprünglichen Vertrags mit sich bringt, ist die Tierpension berechtigt, den fälligen Betrag (gemäß 4.5) über den annullierten Teil des ursprünglichen Pensionsvertrags zu beanspruchen.
- 4.4** Bei der Registrierung vor Ort wird die Kundenkarte von einem Mitarbeiter der Tierpension und dem Kunden gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben. Die Kundenkarte mit der Unterschrift des Kunden dient dann als Bestätigung des Pensionsvertrags.
- 4.5** Im Falle einer Annullierung dieses Vertrages durch den Kunden gelten folgende Zahlungsverpflichtungen:
- (a) Annullierung bis zu zwei (2) Monate vor Inkrafttreten des Vertrags: fünfzig (50) Prozent des Gesamtbetrags.

(b) Annullierung bis zu zwei (2) Wochen vor Vertragsbeginn: fünfundsiebzig (75) Prozent des Gesamtbetrags.

(c) Annullierung innerhalb zwei (2) Wochen vor Vertragsbeginn: hundert (100) Prozent des Gesamtbetrags.

ARTIKEL 5 - DER PREIS (ÄNDERUNGEN)

- 5.1** Der vom Kunden zu zahlende Preis wird in dem geschlossenen Vertrag festgelegt. Der Preis beinhaltet die Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung des Gasttieres einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer.
- 5.2** Alle Preiserhöhungen, die zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Ausführung des Vertrags auftreten, haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis. Ausnahmen sind Preisänderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Behörden ergeben, wie z.B. andere, aber keineswegs ausschließliche Erhöhungen der Umsatzsteuer.
- 5.3** Im Falle einer eventuell vereinbarten Verlängerung der Unterbringung des Gasttieres gilt der gleiche Tagespreis wie der vereinbarte Preis, der sich aus dem ursprünglich geschlossenen Vertrag ergibt.

ARTIKEL 6 - DIE (AN-)ZAHLUNG

- 6.1** Nach Abschluss des Pensionsvertrags kann die Hundepension eine Anzahlung von fünfzig (50) Prozent des Gesamtbetrages aus diesem Vertrag verlangen. Diese Anzahlung muss spätestens 7 Werktage nach dem Anzahlungsgesuch bezahlt werden. Bei begründeten Zweifeln, dass der Kunde nicht oder nicht vollständig zahlen wird, hat die Tierpension stets das Recht, vom Kunden eine vollständige Vorauszahlung und/oder die Stellung von Sicherheiten durch den Kunden zu verlangen und/oder andere Zahlungsbedingungen festzulegen.
- 6.2** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird der ausstehende Gesamtbetrag unmittelbar nach Beendigung des Pensionsvertrags in bar ausgezahlt. Eventuell kann der Kunde nach Rücksprache auch den ausstehenden Gesamtbetrag durch Gutschrift auf das von der Hundepension angegebene Bankkonto oder durch eine andere von der Bank anerkannte elektronische Zahlungsform begleichen. Der Kunde hat dann dafür zu sorgen, dass der gesamte fällige Betrag, der sich aus dem Pensionsvertrag ergibt, spätestens vor der Abholung des Gasttieres auf dem Bankkonto der Hundepension gutgeschrieben und verarbeitet wird.
- 6.3** Die vorzeitige Abholung des Gasttieres berechtigt nicht zu einer teilweisen Rückerstattung des im Pensionsvertrag vereinbarten Preises, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 6.4** Der Kunde ist nicht berechtigt, Abzüge, Verrechnungen, Ausgleiche oder Aufrechnungen vorzunehmen.
- 6.5** Der Kunde erhält einen Zahlungsnachweis von der Tierpension.

ARTIKEL 7 - NICHTZAHLUNG ODER VERSPÄTETE ZAHLUNG

- 7.1** Der Kunde ist ab dem Ablauf des letzten Zahlungsdatums in Verzug. Die Tierpension versendet nach diesem Datum eine Zahlungserinnerung und gibt dem Kunden die Möglichkeit, den fälligen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Zahlungserinnerung zu begleichen.
- 7.2** Sollte nach Ablauf, der unter 7.1 genannten Zahlungsmöglichkeit immer noch nicht bezahlt worden sein, behält sich die Tierpension das Recht vor, gerichtliche und/oder außergerichtliche Einziehung (Inkasso) vorzunehmen. Alle dadurch entstandenen Kosten sowie die zum Zeitpunkt des Verzugs fälligen Zinsen werden beim Kunden zurückgefordert.

ARTIKEL 8 - RECHTE UND PFLICHTEN DER TIERPENSION

- 8.1** Auf der Grundlage des geschlossenen Pensionsvertrags verpflichtet sich die Tierpension, die vereinbarte Unterbringung und Betreuung des Gasttieres während der vereinbarten Zeit auf sorgfältige Weise zu gewährleisten.
- 8.2** Die Tierpension berücksichtigt so weit wie möglich die individuellen Wünsche des Kunden hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung des Gasttieres. Soweit diese Wünsche vom üblichen Vorgang abweichen, werden diese, sowie die daraus resultierenden Mehrkosten, schriftlich auf dem Kundenformular festgehalten. Dieses Kundenformular bildet die Grundlage für den Mitarbeiter in Bezug auf die Betreuung des Gasttieres.
- 8.3** Wenn sich der Kunde nicht zum vereinbarten Anfangsdatum und zur vereinbarten Uhrzeit des Aufenthalts des Gasttiers mit dem angemeldeten Gasttier bei der Tierpension meldet, kann die Tierpension den Pensionsvertrag als beendet betrachten. In diesem Fall ist der Kunde selbstverständlich verpflichtet, den Gesamtbetrag, der sich aus dem Pensionsvertrag ergibt, an die Tierpension zu zahlen (4.5 Annullierung innerhalb zwei (2) Wochen vor Vertragsbeginn).
- 8.4** Die Tierpension ist berechtigt, dem Gasttier den Zugang zur Tierpension zu verweigern, wenn:
- (a) das Gasttier nicht über die gesetzlich oder von der Tierpension vorgeschriebenen Impfungen oder zusätzlichen Bestimmungen verfügt,
 - (b) das Gasttier nicht über ein gesetzliches Mittel zur Identifizierung in Form eines Chips und ein Begleitdokument verfügt,
 - (c) das Gasttier in irgendeiner Weise untauglich für den Aufenthalt in der Tierpension ist oder wenn die Unterbringung ein unverantwortliches Risiko für die Umwelt und/oder das anwesende Personal und/oder die anderen Gasttiere darstellt. Zum Beispiel, aber ausdrücklich nicht ausschließlich, Krankheit und/oder Aggression des Gasttieres.
- 8.5** Holt der Kunde das Gasttier nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des Pensionsvertrags ohne Vorankündigung in der Pension ab, fordert der Pensionsinhaber den Kunden per Einschreiben auf, das Gasttier innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des betreffenden Briefes abzuholen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat der Pensionsinhaber das Recht, das Gasttier anderswo, z.B. aber nicht ausschließlich

in einem Tierheim, unterzubringen. Dies entbindet den Kunden ausdrücklich nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, nämlich: Kosten des ursprünglichen Pensionsvertrags, erhöht um die Kosten für die zusätzlichen Aufenthaltstage des Gasttieres und die zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung des Gasttieres an anderer Stelle anfallen.

- 8.6** Zum Zeitpunkt der Abholung des Gasttieres durch den Kunden ist die Pension verpflichtet, Besonderheiten des betreffenden Gasttieres während des Aufenthaltes zu melden.

ARTIKEL 9 - RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 9.1** Spätestens zu Aufenthaltsbeginn ist der Kunde verpflichtet, alle (angeforderten) Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine gute und verantwortungsvolle Unterbringung und Betreuung des Gasttieres in der Tierpension wichtig sind. Das alles, so weit wie möglich gegen Vorlage der Begleitdokumente.
- 9.2** Der Kunde ist verpflichtet, bei der Unterzeichnung des Pensionsvertrags, spätestens aber zu Aufenthaltsbeginn des Gasttieres in der Tierpension einen Impfnachweis für das Gasttier zu erbringen. Der Nachweis einer anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen oder der von der Tierpension zusätzlich geforderten Impfung muss ebenfalls erbracht werden. Diese Dokumente bleiben während des Aufenthalts des Gasttiers in der Tierpension. Der Kunde erhält diese Dokumente bei der Abholung des Gasttieres zurück.
- 9.3** Der Kunde haftet für alle Folgen, bei denen für die Tierpension in irgendeiner Form Schaden entsteht, weil Daten und/oder Dokumente und/oder Informationen über das Gasttier nicht oder falsch an die Tierpension gemeldet wurden.
- 9.4** Der Kunde ist immer dazu verpflichtet, während des Aufenthalts in der Tierpension für die notwendigen Geburtenkontrollmaßnahmen für das Gasttier zu sorgen.
- 9.5** Der Kunde ist verpflichtet, für das Gasttier selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Verursacht das Gasttier Schäden an Dritten und/oder an Sachen Dritter, ist der Kunde verpflichtet, diese Schäden durch die jeweils bestehende Versicherung zu regulieren, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausschließlich der Tierpension und/oder ihrer Mitarbeiter.

ARTIKEL 10 - KRANKHEIT UND/ODER TOD DES GASTTIERES

- 10.1** Bei Krankheit des Gasttieres (oder begründetem Krankheitsverdacht) ist die Tierpension verpflichtet, während des Aufenthaltes des Gasttieres in der Pension einen Tierarzt zu konsultieren und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Mit dem Abschluss des Pensionsvertrags ermächtigt der Kunde die Tierpension, dies nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Kunden zu tun.
- 10.2** Stellt sich heraus, dass der Genesungsprozess des Gasttieres kostspielige veterinärmedizinische Maßnahmen erfordert, wird dies dem Kunden oder einer vom Kunden auf dem Kundenformular angegebenen Kontaktperson mitgeteilt. Verzögerungen bei der Behandlung des Gasttieres, die sich aus

Problemen beim Kontakt mit dem Kunden und/oder der Kontaktperson ergeben, können der Tierpension nicht angelastet werden.

- 10.3** Die Tierpension kann nach Rücksprache und auf Anraten eines Tierarztes dem Gasttier Beruhigungsmittel verabreichen (lassen), wenn sie dies für notwendig erachtet.
- 10.4** Bei der Abholung des Gasttieres durch den Kunden und/oder die Kontaktperson ist die Tierpension verpflichtet, Besonderheiten im Zusammenhang mit der Krankheit und die eventuelle Konsultation eines Tierarztes oder anderen Veterinärspzialisten während des Aufenthalts des genannten Gasttieres in der Tierpension zu melden.
- 10.5** Stirbt das Gasttier während des Aufenthalts, informiert die Tierpension den Kunden und/oder die Kontaktperson so schnell wie möglich. Der Kunde kann die sterblichen Überreste des Gasttieres an einem vereinbarten Ort innerhalb von sieben (7) Tagen nach Benachrichtigung der Tierpension abholen. Wenn dies nicht geschieht, lässt die Tierpension selbst die sterblichen Überreste abholen und entsorgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.6** Falls das Gasttier während des Aufenthalts in der Tierpension unverhofft stirbt, kann:
- (a) die Tierpension durch einen unabhängigen Experten eine Obduktion durchführen lassen. Die Kosten der Obduktion werden von der Tierpension getragen. Die Tierpension informiert den Kunden und/oder die Kontaktperson im Voraus über die geplante Obduktion;
 - (b) der Kunde eine Obduktion an seinem verstorbenen Gasttier durch seinen eigenen Tierarzt (eventuell als Gegenexpertise) durchführen lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.7** Auf schriftlichen Antrag des Kunden kann die Hundepension die Einäscherung und/oder Bestattung der sterblichen Überreste des verstorbenen Gasttieres übernehmen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden.

ARTIKEL 11 - HAFTUNG

- 11.1** Sollte die Tierpension haftbar sein, so ist diese Haftung auf die Bedingungen dieser Bestimmung beschränkt. Die Tierpension haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die durch fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben des Kunden entstanden sind. Der Kunde haftet gegenüber der Tierpension für Schäden, die durch unangemessenes und/oder abweichendes Verhalten des Gasttieres entstehen.
- 11.2** Die Tierpension haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die ihm aufgrund einer mangelhaften Ausführung des Pensionsvertrags angelastet werden können. Die Tierpension haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden des Kunden oder Dritter, die auf Versäumnisse der Hilfspersonen und/oder Dritter, die von der Tierpension bei der Ausführung des Pensionsvertrages eingesetzt werden, zurückzuführen sind, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausschließlich seitens der Tierpension. Ein Versäumnis bei der Ausführung des Pensionsvertrags kann der Tierpension nicht angelastet werden, wenn unvorhergesehene Umstände bei der Tierpension und/oder den Diensten und/oder Einrichtungen eintreten, die die Tierpension bei der Ausführung des Pensionsvertrags in

Anspruch nehmen möchte. Die Tierpension haftet nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hilfspersonen oder Dritter, die von ihr bei der Ausführung des Pensionsvertrags eingeschaltet werden.

- 11.3** Die Haftung der Tierpension ist auf direkte Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Schäden, einschließlich Folgeschäden, ist vollständig ausgeschlossen.
- 11.4** Der Kunde hält die Tierpension von jeglichen Ansprüchen oder Rechten Dritter auf Schadenersatz für erlittene und/oder zu erleidende Schäden frei, die aus Handlungen oder Unterlassungen der Tierpension resultieren und für die der Kunde nach dem Gesetz haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Schäden sind durch grobe Fahrlässigkeit der Tierpension verursacht worden.
- 11.5** Die Tierpension haftet nicht für die Kosten, Schäden und Zinsen, die als direkte oder indirekte Folge von folgenden Punkten entstehen können:
- (a) Höhere Gewalt, wie in diesen Bedingungen näher beschrieben.
 - (b) Handlungen oder Unterlassungen des Kunden und/oder der Kontaktperson oder anderer Personen, Unternehmen oder Einrichtungen, die von ihm oder in seinem Namen beschäftigt werden.
 - (c) Jede andere externe Ursache.
- 11.6** Die Haftung (falls vorhanden) der Tierpension, soweit sie durch ihre Haftpflichtversicherung gedeckt ist, darf den Betrag der von der Versicherung der Tierpension geleisteten Zahlung nicht überschreiten. Wenn die Versicherung in irgendeinem Fall nicht ausbezahlt oder ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, ist die Haftung der Tierpension auf den Rechnungsbetrag der erbrachten Leistung während des Pensionsvertrags beschränkt, zumindest auf den Teil der Leistung, auf den sich die Haftung bezieht. Eine Reihe zusammenhängender Schadensfälle gilt als ein Ereignis im Sinne dieses Artikels.
- 11.7** Jeder Rechtsanspruch auf Schadenersatz gemäß dieses Vertrags erlischt, wenn er der Tierpension nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach seinem Entstehen schriftlich mitgeteilt wird und nicht binnen drei (3) Monaten nach seinem Entstehen ein Rechtsverfahren gegen die Tierpension eingeleitet wurde.
- 11.8** Eine Haftung kann nur dann entstehen, wenn ein Originalnachweis über die Zahlung der Tierpension durch den Kunden vorgelegt werden kann.
- 11.9** Die Tierpension kann vom Kunden nicht für (verursachte) Schäden an persönlichem Eigentum verantwortlich gemacht werden, wie z.B., aber ausdrücklich nicht ausschließlich, an Eigentum, das der Kunde zum Zeitpunkt des geltenden Pensionsvertrags in der Tierpension zurücklässt, aufgrund der Bindung des Gasttieres an dieses.

ARTIKEL 12 - BESCHWERDEN

- 12.1** Die Durchführung der Betreuung des Gasttieres, die sich aus dem Pensionsvertrag ergibt, gilt nach Beendigung des Pensionsvertrags als völlig korrekt durchgeführt, wenn der Kunde bei der Abholung des Gasttieres keine Beschwerde darüber geäußert hat.
- 12.2** Beschwerden über die Betreuung des Gasttieres, die sich aus dem Pensionsvertrag ergeben und die vom Kunden zum Zeitpunkt der Abholung des Gasttieres berechtigterweise nicht bemerkt werden konnten,

müssen der Tierpension unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des Pensionsvertrags schriftlich mitgeteilt werden.

- 12.3** Werden die beiden oben genannten Punkte (12.1 und 12.2) nicht eingehalten, verliert der Kunde sein Recht auf Beschwerde bei der Tierpension. Gleichzeitig verliert der Kunde das Recht auf jeglichen (Schadens-)Anspruch, der sich aus dieser Beschwerde ergibt.

ARTIKEL 13 - HÖHERE GEWALT

- 13.1** Außergewöhnliche Umstände, wie u.a. Sturmschäden und andere Naturkatastrophen, Behinderung durch Dritte, Behinderung des Transports im Allgemeinen, vollständige oder partielle Streiks, Unruhen, Krieg oder Kriegsgefahr, vollständige oder partielle Mobilisierung, Beeinträchtigungen durch eine Regierung, Feuer, Störungen und Unfälle in der Tierpension oder im Transportmittel der Tierpension oder in den Transportmitteln Dritter, die Erhebung von Gebühren oder andere staatliche Maßnahmen, die zu einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse führen, stellen für die Tierpension höhere Gewalt dar, die sie von der Verpflichtung zur Einhaltung des (Pensions-)Vertrags entbindet.
- 13.2** In diesen oder ähnlichen Fällen ist die Tierpension berechtigt, nach eigenem Ermessen den (Pensions-)Vertrag bis zum Wegfall der außergewöhnlichen Umstände zu kündigen bzw. auszusetzen oder zu modifizieren, wobei der Kunde verpflichtet ist, den eventuell gelieferten Teil des (Pensions-)Vertrags zu bezahlen, als ob es um einen separaten Vertrag ginge.
- 13.3** Wenn die Tierpension der Ansicht ist, dass sie sich in einer Situation höherer Gewalt befindet oder befinden wird, informiert sie den Kunden unverzüglich schriftlich darüber.

ARTIKEL 14 - VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN (DSGVO/GDPR)

Die Tierpension verarbeitet personenbezogene Daten von und im Auftrag des Kunden bei der Ausführung der aus dem (Pensions-) Vertrag resultierenden Arbeit. Die Tierpension hat zu diesem Zweck eine Datenschutzbestimmung ausgearbeitet. Dies ist ein separates Dokument zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieses Dokument stellt einen untrennbaren Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar und kann, falls gewünscht, bei der Tierpension angefordert werden.

ARTIKEL 15 - STREITFÄLLE UND GELTENDES RECHT

- 15.1** Alle von der Tierpension angenommenen und ausgeführten (Pensions-) Verträge unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.
- 15.2** Die Parteien wenden sich erst dann an die Gerichte, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, einen Streitfall einvernehmlich zu lösen.
- 15.3** Alle Streitfälle, die sich aus einem zwischen der Tierpension und dem Kunden geschlossenen Vertrag oder aus weiteren Verträgen, die sich daraus ergeben können, entstehen, werden vom zuständigen Richter des Amtsgerichts in Kleve (DE) entschieden.